

§3

(1) Der Abs. 3 des § 10 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Kreditgewährung an GAN/HAN übt die Bank eine Kontrolle über die planmäßige Durchführung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend dem festgelegten Bau- und Montageablauf aus. Für ausgewählte Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen und zur Anwendung von Schlüsseltechnologien können planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN zu Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen mit einem Zinssatz von 1,8 % gewährt werden. Dieser Zinssatz ist der Planung der Kosten und zur Senkung des Investitionsaufwandes der Kalkulation des Preises für Investitionsleistungen zugrunde zu legen.“

„(2) Als neuer Abs. 4 wird in den §10 eingefügt:

„(4) Zur Stimulierung kurzer Realisierungszeiten und einer schnellen Produktionswirksamkeit kann die Bank bei weiteren wichtigen Investitionsvorhaben für Umlaufmittelkredite an GAN/HAN differenzierte Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % anwenden, wenn

- auf der Grundlage des verbindlichen Angebots eine wesentliche Unterschreitung der Bauzeitrichtwerte vertraglich vereinbart und realisiert wird oder
- die Vorhaben gegenüber dem mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Termin vorfristig fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Der Preiskalkulation ist in diesen Fällen ein Zinssatz von 5 % zugrunde zu legen. Bei Überschreitung der festgelegten Termine kann die Bank Zinszuschläge bzw. Sanktionszinsen, verbunden mit entsprechenden Bedingungen, anwenden.“

(3) Der bisherige Abs. 4 des § 10 wird Abs. 5.

§4

(1) Als neuer Abs. 3 wird in den § 11 eingefügt:

„(3) Wird von den Kombinat und Betrieben zeitweilig der Nettogewinn nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet und können demzufolge die Investitionsfonds nicht planmäßig gebildet werden, kann die Bank zusätzliche Kredite als Vorgriff für die spätere Eigenwirtschaftung der Mittel gewähren. Sie kann dabei Zinszuschläge gemäß § 3 Abs. 4 anwenden. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Nachweis gegenüber der Bank, daß

- alle Möglichkeiten zur Senkung des Investitionsaufwandes, zum Einsatz des Reservefonds entsprechend den Rechtsvorschriften ausgeschöpft und die spätere bzw. Nichtdurchführung vorgesehener Investitionen geprüft wurden,
- die Kreditrückzahlung aus Mitteln des Investitionsfonds grundsätzlich im laufenden bzw. im Folgejahr gewährleistet wird.“

(2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Bestehende Kreditverträge werden hiervon nicht berührt.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 27. Oktober 1986 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 425) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h
Vorsitzender

K a m i n s k y
Präsident der Staatsbank

Anordnung Nr. 2¹ über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 30. November 1988

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 30. November 1988 über die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds (GBl. I Nr. 26 S. 279) wird zur Änderung der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. HO) folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt nur für die Bereiche Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Handel. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich-geleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt die Anordnung vom 14. April 1983 unverändert.

§ 2

1. §2

4 — In den Abs. 2 wird als Buchst. c eingefügt:

„c) Zuführungen zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

Die bisherigen Buchstaben c. bis g werden die Buchstaben d bis h.

Der neue Buchst. g wird wie folgt gefaßt:

„g) Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß den §§ 16 bis 18 (nachfolgend Investitionsfonds genannt),“.

— In den Abs. 3 Buchst. b wird als erster Punkt eingefügt:

„ • für den Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

— In den Abs. 3 Buchst. c wird als zweiter Punkt eingefügt:

„ • zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

2. In den Abschnitt V wird eingefügt:

„§ 15a

Die Kombinate und Betriebe planen, bilden und verwenden für

- a) Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen einen Investitionsfonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften
- b) für alle Investitionen außerhalb Buchst. a einen Investitionsfonds.“

3. § 19

Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten • aus Mitteln des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

In den neuen Abs. 3 Buchst. b wird anstelle der Wörter „gemäß Abs. 1 Buchst. b,“ eingefügt:

„gemäß Abs. 2 Buchst. b,“.

In den neuen Abs. 4 wird anstelle der Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ eingefügt:

„gemäß den Absätzen 2 und 3“.

4. §20

— In den Absätzen 1 und 2 wird nach den Wörtern „planmäßige Bildung“ eingefügt:

„des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110)